

## **Um die persönlichen Daten der Privatklässer bereinigte Fassung**

### **Verkehrskonzept der Projektgruppe Batzenberg**

#### **PRÄAMBEL**

Die Projektgruppe Batzenberg hat in der Zeit vom 25. Mai 2012 bis zum 17. Januar 2014 sechsmal getagt. Die Teilnehmer der Projektgruppe verständigen sich als Ergebnis dieser Arbeit auf das nachfolgende Verkehrskonzept für den Batzenberg.

Die Projektgruppe erwartet, dass die Umsetzung der Maßnahmen des Verkehrskonzepts zu einer deutlichen Lärminderung von ca. 3 dB(A) an den Ortsdurchfahrten von Schallstadt und Norsingen führt, ohne dass es durch die Umsetzung zu einer spürbaren Mehrbelastung an Lärm für die Bewohner in der Gemeinde Pfaffenweiler kommt.

Zur Umsetzung des Verkehrskonzepts Batzenberg treffen die Mitglieder und Partner in der Projektgruppe nachstehende

#### **VEREINBARUNG**

1.  
Das Verkehrskonzept enthält folgende Elemente:

1.1  
Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der B 3 in den Ortsdurchfahrten von Schallstadt und Ehrenkirchen-Norsingen auf der Grundlage von § 45 StVO.

1.2  
Die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen werden nach einer Dauer von zwei Jahren evaluiert. In diese Überprüfung werden auch die Auswirkungen auf die L 125 mit einbezogen.

Sollten die in der Präambel formulierten Erwartungen nicht eintreten, wird die Projektgruppe nach Vorliegen der Evaluationsergebnisse über mögliche Korrekturen des Verkehrskonzepts beraten.

2.  
Verpflichtung der am Verkehrskonzept beteiligten Partner:

2.1  
Die Gemeinden Schallstadt und Ehrenkirchen nehmen ihre Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss des RP Freiburg vom 21. September 2005 zum Ausbau der L 125 bzw. beschränkt auf die Tonnagebeschränkung für Lkw > 7,5 t zurück, sobald die unter Ziffer 1.1 genannten Anordnungen umgesetzt sind.

## 2.2

Die beiden verbliebenen Privatkläger verpflichten sich, das Klageverfahren gegen den o. g. Planfeststellungsbeschluss für die L 125 vor dem VG Freiburg solange nicht weiter zu betreiben, wie die verkehrsberuhigenden Maßnahmen in Schallstadt und Norsingen gem. Ziffer 1.1 aufrecht erhalten bleiben. Sobald die Maßnahmen angeordnet und umgesetzt sind, wird unverzüglich der am 23.01.2006 vor dem VG Freiburg geschlossene Ruhensvergleich im Klageverfahren so angepasst, dass eine Wiederanrufung durch die Kläger nur zulässig ist, wenn eine oder mehrere der Maßnahmen gem. Ziffer 1.1 ganz oder teilweise aufgehoben werden.